

**Weisung  
des Stadtrates an den Gemeinderat**

---

**Verlängerung des unbezahlten Vaterschaftsurlaubs  
auf sechs Wochen (Art. 134 lit. a AB PR)****1. Ausgangslage**

Die am 24. Januar 2007 im Gemeinderat eingereichte Motion «Personalrecht, unbezahlter Vaterschaftsurlaub» beauftragt den Stadtrat, den in Art. 134 lit. a AB PR geregelten unbezahlten Vaterschaftsurlaub von drei auf sechs Wochen zu verlängern (GR 2007/30). Mit Beschluss vom 4. Juli 2007 wurde die Motion als dringlich erklärt. Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, PR) weist die Kompetenz zur Regelung von bezahltem und unbezahltem Urlaub, insbesondere im Zusammenhang mit familiären Verpflichtungen und Elternschaft (Art. 70 lit. d PR), an den Stadtrat. Da die von der Motion verlangte Änderung von Art. 134 lit. a AB PR nicht in der Zuständigkeit des Gemeinderates liegt, wurde die Entgegennahme als Motion schon aus formellen Gründen abgelehnt. Der Stadtrat erklärte sich jedoch bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen (StRB Nr. 791/2007). Mit dieser Umwandlung in ein Postulat hat sich der Gemeinderat nicht einverstanden erklärt. Er hat den Stadtrat beauftragt, den unbezahlten Vaterschaftsurlaub auf sechs Wochen zu verlängern und neben dem Anspruch auf Mutterschaftsurlaub in Art. 70 PR aufzunehmen (GR 2007/30).

**2. Erläuterungen**

Die Stadt Zürich will ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch gezielte Massnahmen die Vereinbarkeit von Erziehungs- und Betreuungspflichten mit der Erwerbstätigkeit erleichtern (PR Art. 3 lit. f). Bereits heute gewährt sie ihren Mitarbeitern bei der Geburt eines Kindes einen Anspruch auf fünf Tage bezahlten Vaterschaftsurlaub (AB PR Art. 129 lit. b) – die Verlängerung auf zehn Tage wird dem Gemeinderat mit separater Weisung beantragt – sowie die Möglichkeit, in den ersten zwei Lebensjahren des Kindes drei Wochen unbezahlten Urlaub zu beziehen (AB PR Art. 134 lit. a).

Die Ausdehnung des unbezahlten Vaterschaftsurlaubs soll es den Mitarbeitern erleichtern, die Verantwortung für ihre Kinder von Beginn an wahrzunehmen. Bezahlter oder unbezahlter Vaterschaftsurlaub gibt Vätern nicht nur die Möglichkeit, in den ersten Tagen bei der Familie zu sein, sondern unterstützt auch die partnerschaftliche Aufteilung der Familienaufgaben. Die Geburt eines Kindes ist ein einzigartiges Erlebnis. Damit beginnt für die Eltern aber auch eine sehr anstrengende Zeit, in der es viele Schwierigkeiten zu überwinden gibt, die sich über die ersten Lebensmonate des Kindes hinziehen. Dazu gehören schlaflose Nächte und die intensive Betreuung des Neugeborenen. Während dieser Zeit ist es für die Familie und die Paarbeziehung wichtig, dass der Vater präsent ist, seine Frau unterstützen und eine Beziehung zum Kind aufbauen kann. Mit einem längeren unbezahlten Vaterschaftsurlaub besteht zudem die Möglichkeit, den Zeitpunkt der familienexternen Betreuung über den Mut-

terschaftsurlaub hinaus zu verschieben, denn gerade für Säuglinge sind Betreuungsplätze rar. Viele Paare möchten sich Betreuungs- und Erziehungsarbeit teilen, scheitern aber oftmals an den durch den Arbeitgeber vorgegebenen Rahmenbedingungen. Ein familienfreundliches Umfeld wird immer wichtiger für die Anwerbung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Durch die Ausweitung des Anspruchs auf unbezahlten Vaterschaftsurlaub auf sechs Wochen schliesst die Stadtverwaltung Zürich zu den Vorreiterinnen unter den Schweizer Arbeitgebern auf und profiliert sich als attraktive Arbeitgeberin. Der Attraktivitätseffekt zeigt sich darin, dass sich mehr und besser qualifizierte Leute um eine ausgeschriebene Stelle bewerben. Dies erleichtert die Stellenbesetzung und verursacht damit geringere Personalbeschaffungskosten.

### **3. Ergebnisse der Vernehmlassung**

Der provisorische Stadtratsbeschluss vom 20. August 2008 wurde den Departementen, weiteren Verwaltungseinheiten und den Personalverbänden zur Stellungnahme unterbreitet. Insgesamt gingen 19 Antworten ein. Die überwiegende Mehrheit der Departemente und Dienstabteilungen, die Beauftragten in Beschwerdesachen sowie die Gewerkschaften befürworten die Verlängerung des unbezahlten Vaterschaftsurlaubs. Sie wird als konkrete Umsetzung des personalpolitischen Versprechens, der Berücksichtigung von Erziehungs- und Betreuungsaufgaben, geschätzt.

Das Polizeidepartement begrüsst die Verlängerung des unbezahlten Vaterschaftsurlaubs, zweifelt jedoch daran, dass dies einem tatsächlichen Bedürfnis der Mitarbeiter entspricht. Sowohl die Stadtpolizei als auch Schutz und Rettung weisen darauf hin, dass in den vergangenen Jahren kaum vom Angebot auf unbezahlten Vaterschaftsurlaub Gebrauch gemacht worden sei und vermuten, dass diesem Umstand finanzielle Gründe zugrunde liegen. Neben finanziellen Gründen hat dieser Umstand sicher auch mit der noch geringen gesellschaftlichen und betrieblichen Anerkennung von Vätern zu tun, die sich an der Kindererziehung und -betreuung beteiligen möchten. Damit mit der Gewährung eines Vaterschaftsurlaubs die angestrebten positiven Effekte erreicht werden können, ist die Betonung der Wertschätzung von Familienarbeit wichtig. Familienfreundlich werden Massnahmen erst durch die Art der Umsetzung, durch ihre Akzeptanz bei Vorgesetzten und im Kolleginnen- und Kollegenkreis sowie durch die Vermeidung von formellen und informellen Nachteilen für Mitarbeitende, welche die Angebote in Anspruch nehmen.

In zwei Voten wurde gewünscht, dass auf die Übergangsregelung verzichtet wird, da eine solche zusätzlichen organisatorischen Aufwand verursachen würde. Um die Anwendung der neuen Regelung zu erleichtern, wird für die Übergangsregelung als Stichtag der 1. Januar 2009 gewählt. Mitarbeiter, die ab dem 1. Januar 2009 Vater werden, sollen in den Genuss des verlängerten Vaterschaftsurlaubs kommen.

### **4. Finanzierung**

Die Verlängerung des unbezahlten Urlaubs führt insbesondere dort, wo eine temporäre Vertretung organisiert werden muss, zu einem organisatorischen Mehraufwand. Da der Urlaub unbezahlt ist, sollten für die Departemente und Dienstabteilungen jedoch keine weiteren Kosten entstehen. Überdies ist es grundsätzlich nicht voraussehbar, in welchem Umfang vom Angebot des unbezahlten Urlaubs Gebrauch gemacht werden wird.

## **5. Formelles**

Gesetzestechisch soll der Anspruch auf den verlängerten sechswöchigen unbezahlten Vaterschaftsurlaub nicht in Art. 70 PR aufgenommen werden. Dies insbesondere, da daraus keine direkten gebundenen Ausgaben entstehen. Zudem ist auch der unbezahlte Mutterschaftsurlaub lediglich in den Ausführungsbestimmungen umschrieben. Der verlängerte unbezahlte Vaterschaftsurlaub soll weiterhin einzig in Art. 134 lit. a AB PR festgehalten sein. Mit dieser Regelung sind die Ansprüche der Mütter und Väter auf unbezahlten Urlaub in den Ausführungsbestimmungen und somit der korrekten Regelungsstufe aufgenommen, und es wird diesbezüglich eine Übereinstimmung hergestellt.

Der Stadtrat beschliesst die Verlängerung des unbezahlten Vaterschaftsurlaubs in eigener Kompetenz und entspricht damit inhaltlich vollumfänglich den Forderungen der Motionärinnen. Er lehnt es jedoch (wie bereits in der Motionsantwort vom Juli 2007 erwähnt) aus den erwähnten formellen Gründen ab, den unbezahlten Vaterschaftsurlaub im Personalrecht zu regeln.

## **6. Übergangsregelung**

Der revidierte Art. 134 lit. a AB PR ist grundsätzlich nur auf Mitarbeiter anwendbar, die nach Inkrafttreten der Bestimmung Vater werden. Da die Stadt ihre Mitarbeiter grundsätzlich unterstützen möchte, ihre Verantwortung als Väter wahrnehmen zu können und zugunsten einer klaren Anspruchslage, kommt der verlängerte Vaterschaftsurlaub für alle Mitarbeiter zur Anwendung, die ab dem 1. Januar 2009 Vater werden.

### **Dem Gemeinderat wird beantragt:**

#### **1. Die vom Stadtrat in eigener Kompetenz beschlossene Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (AB PR) vom 27. März 2002 (*Änderung kursiv gedruckt*) von Art. 134 AB PR mit folgendem Wortlaut**

**Art. 134 Hauptsächliche Gründe für unbezahlten Urlaub**

**In folgenden Fällen wird unbezahlter Urlaub gewährt:**

- a) bei Vaterschaft in den ersten zwei Lebensjahren des Kindes: sechs Wochen;
- b) bis e) unverändert.

**wird zur Kenntnis genommen.**

#### **2. Die Motion, GR Nr. 2007/30, von Karin Rykart Sutter und Astrid Hirzel vom 24. Januar 2007 betreffend Personalrecht, unbezahlter Vaterschaftsurlaub, wird als erledigt abgeschrieben.**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Finanzdepartements übertragen.**

Im Namen des Stadtrates  
der Stadtpräsident  
**Dr. Elmar Ledergerber**  
der Stadtschreiber  
**Dr. André Kuy**